

Allgemeine Bedingungen für Grundinanspruchnahme



VA Erzberg GmbH

Sehr geehrte(r) Grund – und Gartenbenutzer

1. Sämtliche Grund- bzw. Gartennutzungen, für die keine gesonderten schriftlichen Vereinbarungen bestehen, unterliegen den gegenständlichen Allgemeinen Bedingungen.
2. Die Vergabe von Garten- oder Wiesenflächen erfolgt durch Kontaktaufnahme mit dem Bereich Liegenschaften unter 03848/4531-447 oder 03848/4531-423 (Frau Mag. Lödl).
3. Sämtliche Grundflächen sind ordnungsgemäß zu bewirtschaften und pfleglich zu behandeln sowie im ordnungsgemäßen und geräumten Zustand zurückzugeben.
4. Die Errichtung von Baulichkeiten jeder Art (Superädifikate) ist untersagt. Die Aufstellung von Baulichkeiten, wie etwa Geräte- oder Gartenhütten bedarf der Zustimmung des Grundeigentümers.
5. Das Nutzungsentgelt wird jährlich festgelegt. Die gültige Tabelle über Nutzungsarten und Entgelte liegt in der Liegenschaftsverwaltung auf.
6. Änderungen der Nutzungsart (z.B. von Wiese in Garten, Zubauten zu Gartenhütten) sind zu melden, da sie der Zustimmung der VA Erzberg GmbH bedürfen und eine Änderung des Nutzungsentgeltes zur Folge haben.
7. Die Vorschreibung des Nutzungsentgeltes erfolgt im Wege des Abbuchungsverfahrens Ende Jänner jeden Jahres oder sofort per Erlagschein.
8. Veränderungen jeder Art (Kündungen, Neuvergaben ua.) sind bis längstens 30.11. bekanntzugeben, damit sie in der neuen Jahresvorschreibung entsprechend berücksichtigt werden können.
9. Grund- und Gartennutzungen, sei es für landwirtschaftliche oder sonstige Zwecke, erfolgen grundsätzlich nur für eine Jahresperiode (01.01. – 31.12.). Das Nutzungsverhältnis verlängert sich automatisch um ein Jahr, falls es nicht nach den folgenden Bestimmungen aufgelöst wird.
10. Die VA Erzberg GmbH ist berechtigt, das Nutzungsverhältnis ohne Angabe von Gründen zum 31.12. eines jeden Jahres durch einfache Erklärung aufzulösen, die bis längstens 30.11. zu erfolgen hat.
11. Eine vorzeitige Auflösung des Nutzungsverhältnisses binnen 4 Wochen ist nur bei Eigenbedarf der VA Erzberg GmbH oder sonstigen für die VA Erzberg GmbH wichtigen Gründen möglich. In diesem Fall besteht Anspruch auf Rückersatz des anteiligen Nutzungsentgeltes oder eines Ernteverlustes.
12. Auf das gegenständliche Nutzungsverhältnis sind ausschließlich die Bestimmungen des ABGB anzuwenden. Weiters verzichtet der Grund- und Gartenbenutzer sowie seine Besucher gegenüber der VA Erzberg GmbH auf sämtliche Forderungen, die sich allenfalls aus der Haftung des Wegehalters gem. § 1319a ABGB ableiten.

VA Erzberg GmbH